

Beschluss
des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung
vom 07.02.2023

- öffentlich -
- einstimmig angenommen -

Richtlinien des Integrationsrates zur Gewährung von Zuschüssen für Förder- und Deutschkurse

Antragstellerin: Betül Özen (für den geschäftsführenden Vorstand)

Der Integrationsrat vergibt die Mittel für die Förderung der sprachlichen und schulischen Integration auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Nicht gefördert werden auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institutionen bzw. Projekte.

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Förderfähig sind niederschwellige und zielgruppenspezifische Kurse für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache und Integrationsmaßnahmen für Erwachsene sowie Förderkurse für Kinder und Jugendliche. Es werden nur Maßnahmen im Bereich des Stadtgebiets von Nürnberg gefördert. Kurse, die vom BAMF als Integrationskurse gefördert werden können, sind nicht förderfähig. Die Doppelbezuschussung von Unterrichtseinheiten ist ausgeschlossen, d.h. dass nur Unterrichtseinheiten gefördert werden können, die nicht von anderer Stelle gefördert werden.
- 1.2 Die Kurse und Maßnahmen müssen von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.
- 1.3 Ein Kurs muss für mindestens 8 Teilnehmer angeboten werden.

2. Umfang der Förderung

Es wird ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung für eine qualifizierte Lehrkraft in Höhe bis max. 22,- € pro Unterrichtsstunde (45 Min.) gewährt. Die Zuschüsse je Antragsteller sind auf 7.000 € pro Jahr beschränkt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf ausschließlich nur zur Finanzierung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

3. Antrag

- 3.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag mit konkret definierten Zielen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen, gewährt. Zur Antragstellung ist das bei der Stadt – in der Geschäftsstelle des Integrationsrates – erhältliche Formblatt zu verwenden.

- 3.2 Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Kurses gestellt werden. Die Stichtage für die Einreichung von Zuschussanträgen sind der 15.02. für das erste Halbjahr und der 30.06. für das zweite Halbjahr, es sei denn, dass der Arbeitsausschuss Zuschussvergabe ausdrücklich Abweichungen beschließt.
4. Antragsprüfung, Entscheidung über den Antrag
- Die Geschäftsstelle des Integrationsrats bearbeitet die Zuschussanträge und unterbreitet dem Arbeitsausschuss Zuschussvergabe einen Vergabevorschlag. Der Arbeitsausschuss Zuschussvergabe tritt mindestens halbjährlich zusammen, um über die Mittelvergabe für das jeweilige Halbjahr zu entscheiden.
5. Sonstige Mitteilungspflichten
- Findet ein Kurs an mindestens zwei Terminen hintereinander nicht statt, ist dies umgehend der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen. Auch sonstige Änderungen des Kursverlaufs sind zu melden. Ausgefallene Termine können nachgeholt werden.
6. Teilnahmerecht
- Die Vorsitzenden des Integrationsrats, die Mitglieder des Arbeitsausschusses Zuschussvergabe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das Recht zu überprüfen, ob der Kurs unter den angegebenen Voraussetzungen und zu der angegebenen Zeit stattfindet.

Diese Richtlinien gelten ab dem 16.02.2023 und ersetzen die Richtlinien in der vom Integrationsrat am 04.10.2016 beschlossenen Fassung.

Begründung:

Der Integrationsrat bestätigt hiermit die bislang geltenden Richtlinien mit wenigen Ausnahmen:

Unter „2. Umfang der Förderung“ wird nun ausdrücklich der aktuell höchste förderfähige Honorarsatz für Lehrkräfte von 22,- € pro Stunde in den Text eingefügt (bisher erschien die aktuelle Summe nur in einem ergänzenden Beschluss des Integrationsrates, was vereinzelt zu Verwirrung geführt hat).

Ebenfalls unter diesem Gliederungspunkt wird Gesamtsumme der jährlich abrufbaren Zuschüsse pro Antragsteller von 5.000 € auf 7.000 € erhöht. Letzteres erfolgt, weil sich in der Vergabepaxis der letzten Jahre gezeigt hat, dass eine Höchstsumme von 5.000 € im Jahr bei einzelnen Vereinen mit großem Kursangebot und bei einem Lehrkrafthonorar von 22,- € pro Stunde zu knapp bemessen sind. Mittel im Zuschusstopf, die einen höheren Jahresgesamtzuschuss pro Antragsteller erlauben, waren in den letzten Jahren immer ausreichend vorhanden.

Unter „3. Antrag“ werden im Unterpunkt 3.2 die Stichtage für die Antragsstellung für das erste und zweite Halbjahr ausdrücklich mit in den Text aufgenommen, weil sie sich in den letzten Jahren nie geändert haben. Abweichungen von der

Stichtagsregelung (wie während der schlimmsten Phasen der Corona-Pandemie)
bleiben weiterhin auf Beschluss des AA Zuschussvergabe hin möglich.

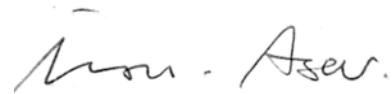
Nürnberg, 07.02.2023

Die Vorsitzende



Betül Özen

Schriftführerin



Gülay Incesu-Asar